



Deutscher Angelfischerverband e.V. Reinhardtstr. 14 10117 Berlin

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Generalsekretariat

Rue de la Loi, 200

B- 1049 Brüssel

BELGIEN

EU-Beschwerde

zur Europäischen Kommission

Der Beschwerdeführer

Deutscher Angelfischerverband e.V.

Reinhardtstr. 14

10117 Berlin

Deutschland

Tel: +49 30 97104379

Fax: +49 30 97104389

E-Mail: info@dafv.de

reicht Beschwerde zur Europäischen Kommission ein.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

1. Identitäten und Kontakte

	1. Beschwerdeführer	2. Beschwerdeführer
Anrede Herr/Frau*	Frau Dr.	Herr
Vorname*	Christel	Gerhard
Nachname*	Happach-Kasan	Kemmler
Unternehmen/Organisation:	DAFV e.V. Bundesgeschäftsstelle	Verband Hessischer Fischer e.V.
Anschrift*	Reinhardtstr. 14	
Ort*	Berlin	
Postleitzahl*	10117	
Land*	Deutschland	
Telefon	+49 30 97104379	
E-Mail	info@dafv.de	
Sprache*	Deutsch	

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:	
Name*	
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1. Welche nationale(n) Maßnahme(n) verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

Die Beschwerdeführer machen geltend, dass durch das fehlende Engagement der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie bis 2015 verfehlt wurde und ernste Bedenken bestehen, dass die Ziele bis zum letzten Termin 2027 überhaupt erreicht werden können. Gleichwohl hat die Bundesrepublik, die seit 30.04.2007 geltende Richtlinie zur Umwelthaftung nicht genutzt, um die Ziele der Richtlinie 2000/60/EG besser umsetzen zu können. Insbesondere haben das Gesetz für Erneuerbare Energien und § 35 des Wasserhaushaltsgesetzes die Wasserrahmenrichtlinie maßgeblich unterlaufen.



2.2. Um welche EU-Rechtsvorschrift handelt es sich?

Aus Sicht des Beschwerdeführers wird das Gemeinschaftsrecht in Form

1. der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, Richtlinie 2000/60/EG v. 23.10.2000, ABl. EG Nr. L 327/1, 22.12.2000)
2. der RICHTLINIE 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden in Verb. mit Art. 11 Abs. 5 WRRL verletzt.

Verstöße gegen Erwägungsgrund 21 - Art. 14, Art. 4 Abs. 7 A1, Art. 4 Abs. 5 Buchst. c), Art. 4 Abs. 7, Art. 11 Abs. 8, Art 4 Abs. 7 Buchst. b), Art 8 Abs. 1 Anhang II & V WRRL werden geltend gemacht.

2.3. Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde:

Problembeschreibung:

Die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG ist gescheitert. Wasser ist Grundlage der Daseinsvorsorge, wie in den Erwägungsgründen der Richtlinie vorgebracht. Aus fischökologischer Sicht ist auch 2027 nicht im Entferntesten mit einer überwiegenden Erreichung der Ziele zu rechnen. Eine Fortführung der Richtlinie nach 2027 ohne die Möglichkeit von Sanktionen wird als wirkungslos erachtet, weil die Hauptursache der Zielverfehlung aus Sicht des Beschwerdeführers, der nicht vorhandene politische Umsetzungswille der Bundesregierung und der Länder ist. Wir betrachten diese Beschwerde als Ergänzung zur Beschwerde von BUND & NABU CHAP Nr.: 2017/02566 an der auch ein Vertreter des DAFV mitgearbeitet hat.

Angaben früherer Maßnahmen oder Berufungen zur Lösung des Problems:

Die Hinweise in der Beschwerde 19.5.2014 – CHAP (2014)01947 wurden von der Kommission nach Ansicht des Beschwerdeführers nicht ernsthaft geprüft. In Deutschland leisten von den etwa 8000 Wasserkraftanlagen die 7500 Kleinwasserkraftanlagen einen Beitrag von zusammen nur 0,3 % der Stromerzeugung. Aber sie haben alle Flüsse aus fischökologischer Sicht durch Querbauwerke in nahezu biologisch abgesperrte Flussabschnitte unterteilt und durch Stau und Trockenfallen wichtige Lebensräume vernichtet. Aktuelle wissenschaftliche Untersuchungen deuten darauf hin, dass die CO² - Einsparung durch Methanausstoß im Stau und Entgasung in der Turbine um 15 % geringer ist als angenommen. Hinnehmbare schad- und verzögerungsfreie Fischab- und aufstiegsanlagen gibt es in Deutschland nur in Ausnahmefällen. Die Anglerverbände haben erfolglos erhebliche Geldmitteln in Gerichtsverfahren zur Verhinderung weiterer Wasserkraft investiert. Die Gerichte ignorieren sogar eindeutige EuGH-Urteile, sodass ein weiteres Engagement fraglich ist. So wurde z. B. vom Oberverwaltungsgericht Koblenz eine neue Wasserkraftanlage - Nettoleistung 300 KW - im durch die EU mit 9 Mio. € geförderten Projekt „Living Lahn“ in Bad Ems mit einer Ausnahme Art. 4 (7) genehmigt und auf die Zielerreichung des Bewirtschaftungsplanes „untere Lahn“ Mittlerer



Rhein verzichtet. Das Erhaltungsziel „Atlantischer Lachs“ im dortigen Natura 2000 Gebiet wurde ignoriert (OVG Koblenz Az.: 1 A 11653/16.)

Darstellung der Fakten und Gründe für die Beschwerde

I. Die Bundesregierung nimmt als Mitgliedstaat und Vertragspartei ihre Verantwortung nicht im notwendigen Umfang war.

Als Kontrollorgan wird der Deutsche Bundestag durch die Regierung nicht ordnungsgemäß informiert und mit den Bemerkungen, „die Länder sind zuständig“ oder „es liegen keine Daten vor“, regelrecht abgespeist.

Beispiele:

Bundestagsdrucksache 18/387¹ Fragen/Antworten: 1, 2, 4, 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16, 28, 31, 34, 40, 48, 52, 53,

Bundesdrucksache: 19/1415² Fragen/Antworten: 24, 25, 26

Fazit: Die Antworten zeigen, dass die Bundesregierung ihre Aufsichts- und Kontrollpflicht gemäß RL 2000/60/EG als verantwortlicher Mitgliedstaat gegenüber den Bundesländern beim WRRL-Umsetzungsprozess eklatant vernachlässigt.

II. Grobe Rechtsverstöße im wasserrechtlichen Vollzug der Bundesrepublik Deutschland

Der Beschwerdeführer beklagt, dass in Deutschland seit Veröffentlichung der EU-Wasserrahmenrichtlinie Genehmigungen von Wasserkraftanlagen ohne Prüfung der Ausnahmekriterien Artikel 4 Abs. (7) RL 2000/60 EG europarechtswidrig nur durch Erlaubnisse oder Bewilligungen nach Wasserhaushaltsgesetz vollzogen wurden.

Der wasserrechtliche Vollzug Deutschlands missachtet, dass durch jedes Wasserkraftprojekt neue physische Änderungen eines Oberflächenwasserkörpers verursacht werden und umweltschädliche Eingriffe im Sinne der Umwelthaftung erfolgen und zwingend die Interessenabwägung im Rahmen einer Ausnahme Art. 4 (7) notwendig war und ist. Betroffen sind seit Veröffentlichung der RL 2000/60/EG. ca. 2000 Kleinwasserkraftanlagen (< 10 MW europäischer Maßstab).

Wir sehen gravierende Verstöße gegen Art. 4 Abs. (7) 1. Anstrich „das Nichterreichen eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines OWK die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers ist.“

¹ <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/003/1800387.pdf>

² <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/014/1901415.pdf>



Zuletzt nochmals verdeutlicht im EuGH-Urteil C-529/15³ Rdn.: 36 „Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass ein Vorhaben, wenn es negative Auswirkungen auf das Gewässer entfalten könnte, nur dann bewilligt werden kann, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 4. Mai 2016, Kommission/Österreich, C-346/14⁴, EU:C:2016:322, Rdn. 65)“.

Rdn.: 39 C-529/15: „Unbeschadet der Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung haben die für die Bewilligung eines Vorhabens zuständigen nationalen Behörden vor der Bewilligung nämlich zu prüfen, ob die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d der Richtlinie 2000/60 aufgeführten Bedingungen erfüllt sind“. Die höchstrichterliche Basis dazu sehen wir im EuGH Urteil Rechtssache C-399/14⁵ vom 14. Januar 2016 Rdn.: 77, weil die WRRL ebenfalls eine Umweltrichtlinie ist und ca. 50 % der Wasserkraftstandorte Deutschlands sich in FFH-Gebieten befinden und weitere nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen, ein solches Gebiet jedoch erheblich beeinträchtigen könnten. Nach dieser Rechtsprechung ist der Rückbau trotz nationalen Bestandsschutz anzuordnen. Dies ist ein wesentlicher Schritt, wenigstens in einigen Gewässern tatsächlich den guten ökologischen Zustand zu erreichen.

Fazit: Die Bundesrepublik Deutschland und die unterstellten Vollzugbehörden haben das höherrangige europäische Recht insbesondere Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG zumindest bei Wasserkraftprojekten ignoriert. Damit sind sie rechtswidrig und ohne Bestandsschutz. Ohne Ausnahme Art. 4 Abs. 7 ist nach RL 2008/99/EG (Umweltstrafrecht) Art. 3 Buchst. d) der Betrieb und die Genehmigung einer Wasserkraftanlage, in der eine gefährliche berufliche Tätigkeit (z.B. Wasserkraft) ausgeübt wird, strafbewehrt.

III. Die Bundesregierung verweigert seit 2007 die Durchsetzung der Umwelthaftung nach dem Verursacherprinzip

Nach RL 2004/35 EG Anhang III (6. Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern) wird die Wasserkraft als gefährliche berufliche Tätigkeit im Sinne der Umwelthaftung nach dem Verursacherprinzip eingestuft und die Betreiber haften ohne Erteilung einer Ausnahme Art. 4 Abs. 7 RL 2000/60/EG für sämtliche Umweltschäden. Wir verweisen auf das Dokument der Kommission in der REFIT-Bewertung der Umwelthaftungsrichtlinie 14.4.2016 SWD (2016)122 final⁶. „Die Richtlinie zielt darauf ab, eine unmittelbare Gefahr von Umweltschäden abzuwenden und – wenn ein Schaden eingetreten ist – den Zustand vor dem Schaden (Ausgangszustand) wiederherzustellen“ Das EuGH Urteil Rechtssache C-529/15 stellt die Situation eindeutig dar.

Fazit: Durch den Verzicht auf die Durchsetzung der Umwelthaftung kann die Bundesrepublik Deutschland die Nichteinhaltung der Fristen zur Umsetzung der WRRL eher nicht mit zu hohen Kosten begründen. Art. 11 Abs. 5 WRRL kommt nicht zur Anwendung. Der Rat fordert im Bericht vom 11.10.2017 Rdn.: 30, dass Betreiber, die aus der Durchführung von Tätigkeiten Nutzen ziehen, auch für durch diese Tätigkeiten verursachte

³ <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-529/15>

⁴ <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&jur=C,T,F&num=C-346/14&td=ALL>

⁵ <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?td=ALL&language=de&jur=C,T,F&num=C-399/14>

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52016SC0122>



Umweltschäden haften und hält (50.) strafrechtliche Sanktionen für ein weiteres wichtiges abschreckendes Instrument gegen Umweltschäden.

IV. Striktes Verschlechterungsverbot in erheblich veränderten Oberflächengewässern.

Nach Erwägungsgrund 31 und Art. 4 Abs. 5 Buchst. c) der Richtlinie 2000/60/EG besteht ein Verbot jeder weiteren Verschlechterung von Oberflächenwasserkörpern mit weniger strengen Umweltzielen, die als erheblich verändert (HMBW) ausgewiesen wurden.

Nach Definition des Verschlechterungsverbotes und dessen Auslegung im EuGH Urteil Rs. C-461/13⁷ gilt: „Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i dar“.

In der Urteilsbegründung zu diesem Auslegungsrechtssatz der Wasserrahmenrichtlinie stellt der EuGH allerdings noch weiter in Rdn.: 64 fest:

„Diese Auslegung wird durch Art. 4 Abs. 5 Buchst. c der Richtlinie 2000/60 bestätigt, der in Bezug auf erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper, für die sich die Mitgliedstaaten die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele vornehmen können, ausdrücklich ein Verbot jeder weiteren Verschlechterung vorsieht.“

Wir sehen die Überwindung des absoluten Verschlechterungsverbotes Art. 4 Abs. 5 c) „Es erfolgt keine weitere Verschlechterung des Zustands des betreffenden Wasserkörpers“ für HMBW

Oberflächenwasserkörper nur durch Ausnahmen RL 2000/60/EG Art 4 Abs. 7 gedeckt, was im Vollzug der Bundesrepublik Deutschland niemals geschehen ist.

Fazit: Komplette Missachtung Art. 4 Abs. 5 c) im Vollzug

V. Wasserhaushaltsgesetz missachtet EU-Recht

Die Bundesrepublik Deutschland erteilt Freibriefe und fordert zum Bau von Wasserkraft an jedem Querbauwerk durch § 35 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz auf.

§ 35 (3) „Die zuständige Behörde prüft, ob an Staustufen und sonstigen Querverbauungen, die am 1. März 2010 bestehen und deren Rückbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 auch langfristig nicht vorgesehen ist, eine Wasserkraftnutzung nach den Standortgegebenheiten möglich ist“.

Dem Gesetzgeber ist nach Ansicht des Beschwerdeführers entgangen, dass mit jeder Wasserkraftanlage eine gefährliche, umweltschädliche berufliche Tätigkeit (RL 2004/35 Anh. III) ausgeübt wird und nur durch

⁷ <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&num=C-461/13>



Ausnahmen Art. 4 Abs. 7 WRRL unter teilweisen oder kompletten Verzicht auf die Ziele in den Bewirtschaftungsplänen der Wasserrahmenrichtlinie genehmigungsfähig ist.

Jedes Querbauwerk mit oder ohne Wasserkraft auch mit Fischaufstiegshilfen, behindert auch unter Beachtung der Regelwerke die Aufwärtsdurchgängigkeit nach heutigem Kenntnisstand in erheblicher Weise. Auch als funktionstüchtig deklarierte Fischaufstiege verursachen nach Experteneinschätzung etwa 15 % Aufstiegsverluste. Herausragendes Beispiel zur Umsetzung § 35 (3) ist das ohne Ausnahmeprüfung genehmigte und damit rechtswidrige Wasserkraftwerk Weser in Bremen Hemelingen. Ein mehrjähriges Monitoring⁸ zeigt, dass nur etwa 10 Fische am Tag in das Flussgebiet Weser aufwärts kommen. Ebenso in Kostheim/Main, nur dass dort außerdem mehr als 50 % der Fische im Kraftwerk abwärts getötet oder schwer verletzt werden⁹. Deshalb darf nur in begründeten Fällen eine nicht genutzte Staustufe erhalten bleiben oder mindestens in eine für den Auf- und Abstieg funktionierende „Rauhe Rampe“ mit Niedrigwasserrinne umgestaltet werden. Jede hier neu errichtete Wasserkraftanlage und jedes Querbauwerk behindert die Zielerreichung auch unter Betrachtung des Summeneffektes für die Fischwanderung und die zur Reproduktion der wichtigsten Fischarten notwendige Substraterneuerung.

Fazit: Die Länder fassen dies als Aufforderung zum weiteren Ausbau der Wasserkraft ohne Rücksicht auf geltendes Europarecht auf. Zumal sie in der Regel die Kosten für die sogenannte Herstellung der Durchgängigkeit den zukünftigen Betreibern anlasten können. Geltendes Recht und damit die WRRL werden extra durch kostenintensive Potenzialstudien usw. ausgeblendet.

Aktuell befindet sich im Thüringer Landtag die Drucksache 6/5692 v. 15.05.2018 mit dem Thüringer „Gesetz zur Neuordnung des Thüringer Wasserwirtschaftsrechts“. Unter Ausblendung der Wasserrechtsentwicklung und persönlicher Hinweise an die Ministerin steht im neuen Gesetz: „§ 27 Wasserkraftnutzung (zu § 35 Abs. 3 WHG): Die Aufgabe nach § 35 Abs. 3 WHG wird von der obersten Wasserbehörde wahrgenommen. Nach § 27 in Verbindung mit § 61 Abs. 1 werden im Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung an Staustufen und sonstigen Querbauwerken geprüft und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (§ 35 Abs. 3 WHG). Zu bemerken ist, dass es in Thüringer Fließgewässern nur möglich ist, Wasserkraftanlagen bis max. 1000 KW zu betreiben. Nach dem Urteil Schwarze Sulm Rechtsache C-346/14 Rdn.: 79 sieht der EuGH bei 0,4 Promille der Stromerzeugung eines Mitgliedstaates ein übergeordnetes öffentliches Interesse mit Verzicht auf die WRRL-Ziele. Auf Deutschland übertragen wären erst Wasserkraftanlagen mit Nettoleistungen von mindestens 30.000 KW im übergeordneten öffentlichen Interesse für Ausnahmen zulässig.

Wasserkraft in jeder Form und Größe ist vom Gesetzgeber gewollt. Jedes Querbauwerk behindert die WRRL-Zielerreichung, sodass die Frage der Notwendigkeit von Rückbauten sich gar nicht stellt, sondern zwingend ist. Nur ohne Querbauwerke ist ein Fluss wirklich ökologisch durchgängig mit positiver Wirkung für die Biodiversität. Es wird Stau abgeschafft und damit werden neue Lebensräume und Laichgebiete geschaffen,

⁸ <http://www.weserkraftwerk-bremen.de/fischschutz/index.html>

⁹ http://www.lachsprojekt.de/main/News_%26_Archiv/Innlegg/2012/6/26_Funktionskontrolle_Kostheim_Main.html



die Wasserqualität wird erheblich verbessert. Die Nitratbelastung geht durch die wieder erlangte Selbstreinigungskraft zurück.

VI. Die Bundesrepublik Deutschland verstößt gegen Art. 11 Abs. (8) der Richtlinie 2000/60/EG

„Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen“.

Im deutschen Recht wird zur Wasserkraft im WHG verfügt: § 34 (2) „Entsprechen vorhandene Stauanlagen nicht den Anforderungen nach Absatz 1, so hat die zuständige Behörde die Anordnungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu treffen.“ Anordnungen gibt es so gut, wie nicht. Betreiber dürfen nach ihren Wünschen Anträge zum Bau irgendwelcher, möglichst preisgünstiger Fischabstiege oder Aufstiege stellen. Alles freiwillig oder es passiert, wie die letzten 15 Jahre an vorhanden Anlagen sehr wenig.

Fazit: Einer der Hauptgründe für die unausweichliche Zielverfehlung 2027

VII. Deutsches Verwaltungsgericht begeht Rechtsbeugung

Das Bundesverwaltungsgericht hebt Art. 4 Abs. 7 Buchst. b) aus.

Im Urteil Weservertiefung BVerwG: 2016: 110816U7A1.15¹⁰ Rdn.: (166) unterläuft das Deutsche Verwaltungsgericht mehrere EuGH-Entscheidungen, offenbar um die Bauarbeiten zur Weser- und Elbvertiefung nicht vom 6 Jahreszyklus der Bewirtschaftungspläne abhängig zu machen. Dauernde Änderungen durch beliebig viele Ausnahmen Art. 4 (7) zu jeder Zeit bewirken, dass die Aussagekraft der schon jetzt zu oberflächlichen, behördenverbindlichen Bewirtschaftungspläne gegen Null tendieren und diese in ihren Zielen zumindest für die als Hauptindikator bedeutende Qualitätskomponente „Fischfauna“ wertlos macht.

BVerwG Rdn.: 166 b) „Dagegen leidet der Planfeststellungsbeschluss nicht - wie der Kläger geltend macht - deswegen an einem Mangel, weil die erteilte Ausnahme nicht vor Zulassung des Vorhabens in einen Bewirtschaftungsplan aufgenommen worden ist. Gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG sind Ausnahmen nach § 31 Abs. 2 WHG in den Bewirtschaftungsplan aufzunehmen. § 83 Abs. 2 Nr. 3 WHG erfordert aber zwingend nur eine nachträgliche Aufnahme. Vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses stehen weder das "Ob" des Ausbaus noch der konkrete Umfang der Gewässerbenutzungen fest. Ohne Kenntnis der konkreten Gewässerbenutzungen ist eine Einbeziehung des Vorhabens in die Bewirtschaftungsplanung indessen nicht abschließend möglich. Zudem verweist § 31 Abs. 1 Nr. 3 WHG ausdrücklich auf das Maßnahmenprogramm

¹⁰ <https://www.bverwg.de/110816U7A1.15.0>



nach § 82 WHG; § 31 Abs. 2 WHG enthält demgegenüber eine solche Bezugnahme weder für das Maßnahmenprogramm noch für den Bewirtschaftungsplan.

Zitate aus der Rechtsprechung des EuGHs zu dieser gravierend falschen Auslegung:

EuGH C-461/13 1.7. 15 Rdn.: 46: Diese Ausnahme gilt nur unter der Bedingung, dass die Maßnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne entsprechend angepasst wurden.

Rdn.: 47. Es ist nämlich unmöglich, ein Vorhaben und die Umsetzung von Bewirtschaftungsplänen getrennt zu betrachten.

EuGH C-346/14 4.5. 16 Rdn. 65: Ein Vorhaben ...zumindest dann genehmigt werden kann, wenn die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d dieser Richtlinie genannten Bedingungen erfüllt sind.

Rdn.: 67: ... zumindest dann genehmigt werden, wenn die Gründe für die Verwirklichung des Vorhabens im Einzelnen dargelegt wurden; EuGH C-529/15 10.1.17

Rdn.: 30 Die Anwendung dieser Ausnahme setzt voraus, dass die in Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d der Richtlinie 2000/60 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

Rdn.: 40: Diese Ausnahme gilt nur, wenn die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 7 Buchst. a bis d der Wasserrahmenrichtlinie erfüllt sind.

Schlussanträge Rdn.: 59: Die Ausnahme des Art. 4 Abs. 7 der Wasserrahmenrichtlinie gilt für neue Änderungen bzw. für neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten, sofern mehrere Kriterien und Bedingungen erfüllt sind, hierzu gehört u. a. das Vorliegen eines Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet, in dem die Gründe für die Änderungen im Einzelnen dargelegt sind.

Außerdem bestimmt Art .13 (7) WRRL eindeutig: Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete werden spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und danach alle sechs Jahre überprüft und aktualisiert. Deutlicher geht es wohl nicht.

Fazit: Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gegen die Systematik (6 Jahres-Zyklus) der Bewirtschaftungspläne und entwertet diese bis zur Unbrauchbarkeit durch mögliche andauernde Änderungen mittels Ausnahmen europarechtswidrig. Jede Ausnahme be- oder verhindert die Zielerreichung und deckelt die Umweltschäden.



VIII. Manipulation von fischfaunistischen Referenzen (Fischzönosen)

In nahezu allen Bundesländern wurden auf Empfehlung der LAWA in Fisch-Referenzzönosen entgegen der Festlegungen Anhang II WRRL:

„Zusammensetzung und Abundanz der Arten Abundanz und Altersstruktur der Fischfauna entsprechen den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse, alle typspezifischen störungsempfindlichen Arten sind vorhanden.“, andere niedrigere oder besser keine Ziele für Langdistanzwanderfische (Atlantischer Lachs-Zielart) mit einem unrealistischen Anteil von 0,1 % eingepflegt. Selbst im Handbuch des „fiBS“ Bewertungssystem werden Anteile von 5 bis 7 % in Gewässern mit Lachsreproduktion angenommen. Damit wäre der Lachs als Leitart klassifiziert. Sind Gildenmitglieder, wie Neunaugen usw. vorhanden, fällt es nicht auf, wenn kein Lachs im Monitoring festgestellt wird und der gute Zustand „Fischfauna“ wird durch „fiBS“ ohne Durchgängigkeit und Erreichbarkeit der Laichhabitats ausgewiesen und an die Kommission berichtet. Somit ist die Berichterstattung über den angeblichen guten Zustand einiger Gewässer an die Kommission und der Zielerreichungsgrad stark anzuzweifeln (Anlage 5).

Fazit: Zentral gelenkte Manipulation der Fischzönosen soll Berichterstattung an die Kommission beschönigen.

2.4. Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Außer 9 Mio. € Zuwendung der EU zum LIFE-Projekts "LiLa Living Lahn River" sind dem Beschwerdeführer keine weiteren EU-Zuwendungen bekannt. Sie stehen im Widerspruch zum Wasserkraftausbau!

2.5. Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Art. 37 der EU-Grundrechte-Charta widmet sich dem Umweltschutz. Er lautet:

Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität müssen in die Politik der Union einbezogen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sichergestellt werden. Durch die systematische Verfehlung der Umweltziele der WRRL und durch die unzureichende Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele der WRRL, wird in der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Umweltschutzniveau sowie die Verbesserung der aquatischen Umweltqualität nicht erreicht werden können. Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist dadurch in der Bundesrepublik Deutschland nicht sichergestellt, da die Ziele der WRRL in Form einer nachhaltigen Wassernutzung auf Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen sowie des Anstrebens eines stärkeren Schutzes und einer Verbesserung der aquatischen Umwelt nur unzureichend auf mitgliedstaatlicher Ebene erfüllt werden.



3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

Beschwerde vom 19.5.2014 - CHAP(2014)01947;
Bundestagspetition Pet 2-18-18-277-031311 (Anlage 1, 1 a)
Gerichtsverfahren Bremen Hemelingen (Anlage 2)
Gerichtsverfahren Bad Ems Lahn OVG Koblenz (Anlage 3, 6)
Gerichtsverfahren Lollar Lahn VG Gießen (Anlage 4) sowie weitere Beispiele u Verfahren
verschiedener Landesverbände in den übrigen Anlagen. Auch Strafanzeigen brachten keinen Erfolg.

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte

begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen

Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:..... CHAP (2014)01947
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer

Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)



5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

Die Liste wären überdimensional groß, sodass wir natürlich umgehende Belege oder Nachweise für die Kommission bereitstellen und Fragen beantworten würden.

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre

Ja Nein

Identität zu offenbaren?

 *Mitunter ist es für die Kommission leichter, Ihre Beschwerde zu bearbeiten, wenn Sie Ihre Identität*

Berlin, den 03.07.2018

Dr. Christel Happach-Kasan – Präsidentin Deutscher Angelfischerverband e.V.

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. (DAFV)

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. besteht aus 32 Landes- und Spezialverbänden mit ca. 9.000 Vereinen, in denen insgesamt rund 520.000 Mitglieder organisiert sind. Der DAFV ist der Dachverband der Angelfischer in Deutschland. Er ist gemeinnützig und anerkannter Naturschutz- und Umweltverband. Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 32480 B beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen und arbeitet auf Grundlage seiner Satzung.